

Schriftliche Fachprüfung aus Strafverfahrensrecht

22. Februar 2022

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

A ist mit seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit wirtschaftlich gescheitert. Er baut in Graz gerade eine neue berufliche Existenz auf, die ihn 24 Stunden am Tag fordert. Er hat schon lange keine Ruhepause mehr gehabt und kümmert sich pausenlos um den Aufbau seines Start-Up-Unternehmens in Graz.

In dieser Situation ermittelt die zuständige StA Innsbruck gegen ihn wegen eines Sachverhalts vom November 2021 und dem sich daraus ergebenden Vorwurf der Untreue nach § 153 Abs. 3 erster Fall StGB. Die StA Innsbruck geht von einem Schaden von 55.000 Euro aus und erhebt Anklage bei dem nach § 31 Abs. 3 Z 6a StPO zuständigen LG Innsbruck (Schöffengericht). Die Hauptverhandlung soll jetzt (so der Stand am 18. Februar 2022) in wenigen Tagen beginnen.

Sie sind der/die Strafverteidiger/in des A. A möchte jetzt einige Dinge von Ihnen wissen, nämlich:

- a) Hat A das *Recht*, bei der Hauptverhandlung in Innsbruck anwesend zu sein?
- b) Hat A darüber hinaus auch die *Pflicht*, bei der Hauptverhandlung in Innsbruck persönlich anwesend zu sein, oder kann er sich durch seinen Strafverteidiger vertreten lassen? Aus welchen Gründen?

Hinweise des Aufgabenstellers: Die bloße Angabe von Vorschriften genügt hier nicht. Begründen Sie Ihre Antwort deshalb im gebotenen Umfang, also nicht zu viel und nicht zu wenig.

- c) Kann A – wie er laienhaft zu Ihnen sagt – „eine Verlegung“ von Innsbruck nach Graz verlangen?

Hinweise des Aufgabenstellers: Begründen Sie Ihre Antwort im gebotenen Umfang, also nicht zu viel und nicht zu wenig.

- d) Kann das LG Innsbruck die Hauptverhandlung ohne A durchführen, weil das Gericht dem A sachlich entgegenkommen möchte? Eine kontradiktoriale Vernehmung hat nicht stattgefunden und ist auch nicht vorgesehen.

Hinweise des Aufgabenstellers: Begründen Sie Ihre Antwort im gebotenen Umfang, also nicht zu viel und nicht zu wenig.

- e) Stünde dem A die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn das LG Innsbruck ohne ihn verhandelt, weil A von vornherein erklärt hat, dass er dafür „keine Zeit“ und „keine Lust“ hat, und A nicht nach §§ 164/165 StPO vernommen worden ist.?

Hinweise des Aufgabenstellers: Begründen Sie Ihre Antwort im gebotenen Umfang, also nicht zu viel und nicht zu wenig.

- f) A „sieht“ – wie er denkt – „nicht ein“, dass er auch noch die Hauptverhandlung und ihre „direkten und indirekten Kosten über sich ergehen lassen“ muss. Aus diesem Grund will er nicht aus Graz zur Hauptverhandlung in Innsbruck reisen.

Wie sollen die Strafverfolgungsbehörden auf eine solche Entscheidung reagieren?

Hinweise des Aufgabenstellers: Begründen Sie Ihre Antwort im gebotenen Umfang, also nicht zu viel und nicht zu wenig.

- g) Überlegen Sie: Kann das LG Innsbruck den A per Online-Link aus Graz zuschalten? Kann sich das LG hierfür auf § 153 Abs. 4 StPO berufen?